

§ 0840 ZPO

Erklärungspflicht des Drittschuldners

(1) Auf Verlangen des [Gläubigers](#) hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem [Gläubiger](#) zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und [Zahlung](#) zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere [Personen](#) an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere [Gläubiger](#) gepfändet sei;
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § [907 ZPO](#) die Unpfändbarkeit des Guthabens festgesetzt worden ist, und
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § [850k ZPO](#) oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § [850i ZPO](#) handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der [Schuldner](#) nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen [Personen](#) Verfügungsbefugt ist.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss zusammen mit dem Pfändungsbeschluss übermittelt werden. Der Drittschuldner haftet dem [Gläubiger](#) für den aus der Nichterfüllung seiner [Verpflichtung](#) entstehenden Schaden.

(3) Die Erklärungen des Drittschuldners können innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist auch gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgegeben werden. Werden die Erklärungen bei einer Zustellung des Pfändungsbeschlusses nach § [193 ZPO](#) abgegeben, so sind sie in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

Fassung ab 01. Okt 2026

Fassung bis einschl 30. Sept 2026

(1) ...

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden; bei Zustellungen nach § [193a ZPO](#) muss die Aufforderung als elektronisches Dokument zusammen mit dem Pfändungsbeschluss übermittelt werden. Der Drittschuldner haftet dem [Gläubiger](#) für den aus der Nichterfüllung seiner [Verpflichtung](#) entstehenden Schaden.

(3) ...

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(1) ...

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem [Gläubiger](#) für den aus der Nichterfüllung seiner [Verpflichtung](#) entstehenden Schaden.

(3) Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatz bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Fall sind sie in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.